

217

079

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/70

B e s c h l u s s

in der Entschuldigungsanfrage

Dr. Edmund V. [REDACTED]

Dr. Edmund V. [REDACTED]
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Hr. Graf, Haas,
Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung von 30. März 1971
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 15. Oktober 1969 wird
zugelassen.

Gründe:

Es ist die grundsätzliche bedeutsame Rechtsfrage zu
entscheiden, ob die Ablehnung der Rentenwahl in dem nach
§ 199 Abs. 2 BEG n.F. ergangenen Bescheid unanfechtbar
geworden ist, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist
des § 210 BEG nur Klage auf höhere Kapitalentschädigung
erhoben und erst in zweitem Rechtszug nach Ablauf der
Frist des § 210 BEG den Antrag, eine Rente zu gewähren,
gestellt hat.

Graf

Fuchs